

# Nachhaltigkeit wird belohnt

✎ Simon Schumich

📖 Arbeitsrecht im Betrieb 9/2022

📄 Ab Seite 17

**Transparenz** Um den Green Deal zu realisieren, sind Arbeitgeber EU-weit verpflichtet, ihre ökologischen Aktivitäten nach bestimmten Kriterien offenzulegen. Unternehmen, die ökologisch nachhaltig arbeiten, haben es leichter bei der Kapitalbeschaffung und einen klaren Wettbewerbsvorteil. Wie die neue Regelung vom Betriebsrat genutzt werden kann, erfährt ihr von unserem Experten.

## Darum geht es

1. Die Taxonomie-Verordnung ist ein EU-Klassifikationssystem, das die Berichterstattung über ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten harmonisiert.
2. Sie soll dazu dienen, einen Beitrag zur Stärkung der EU-weiten Transparenz über nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu leisten.
3. Die Beschäftigtenvertretung hat auf Konzern-, Unternehmens- und Betriebsebene Handlungsoptionen zur Mitgestaltung einer ganzheitlichen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die EU-Taxonomie soll eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung des Green Deals spielen. Im Konkreten handelt es sich um ein Klassifizierungsschema, das sowohl ein einheitliches Verständnis über die Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Tätigkeiten als auch ein Ordnungssystem schafft. Damit sollen Finanzströme in nachhaltige Projekte gelenkt und in Wirtschaftstätigkeiten mit positiven Klima- und Umweltauswirkungen investiert werden. Eine wesentliche Maßnahme ist dabei die Integration der EU-Taxonomie in die Berichtspflicht der Unternehmen.

## Nachhaltigkeit in den Geschäftsberichten

Die EU-Taxonomie betrifft alle Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung im Rahmen der sogenannten Non-Financial Reporting Directive (NFRD) abzugeben haben. Die Taxonomie beeinflusst aber nicht nur private Marktteilnehmer. Die deutsche staatliche Förderbank KfW veröffentlichte Anfang 2022, dass sie klimafreundliche Aktivitäten mittelständischer Unternehmen in Anlehnung an die EU-

Taxonomie frühzeitig aufgreifen möchte.<sup>1</sup> Die betroffenen Unternehmen mussten für das Geschäftsjahr 2021 erstmalig den Anteil der taxonomiefähigen Umsätze, Investitionen und Betriebsausgaben veröffentlichen, welche die Umweltziele »Klimaschutz« und »Anpassung an den Klimawandel« betreffen. Im vorliegenden Beispiel wurden die Umsätze, Investitionen, Betriebsausgaben sowie das operative Ergebnis (EBIT – Earnings before Interest and Tax) nach Taxonomiefähigkeit ausgewiesen. In der nachfolgenden Tabelle kann abgelesen werden, dass der Umsatz zu 58,5% nicht taxonomiefähig war.

## Gut zu wissen

Versicherungen, Banken und große kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen bereits seit 2017 eine Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlichen. Mit der geplanten EU-Richtlinie zur CSR-Berichterstattung erfolgt im Zuge der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eine grundlegende Erweiterung, indem ab dem Geschäftsjahr 2023 alle großen Unternehmen (mehr als 250 Beschäftigten, einer Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro oder einem Umsatz von mehr als 40 Millionen Euro) von der nichtfinanziellen Berichtspflicht betroffen sein werden.

Ebenso wurden beinahe drei Viertel des operativen Ergebnisses als nicht taxonomiefähig klassifiziert. Dennoch legte das Unternehmen seinen Investitionsfokus auf nachhaltige Projekte, da 82,8% aller Investitionen taxonomiefähig waren. Die Daten können so interpretiert werden, dass das Unternehmen die ökologische und ökonomische Transformation vorantreibt.

## Auf einen Blick

### Beispiel einer Berichterstattung nach EU-Taxonomie

	Total (Mio. €)	Taxonomiefähig (Mio. €)	Anteil %	Nicht taxonomiefähig (Mio. €)	Anteil %
Umsatzerlöse (Revenue)	8.273	3.432	41,5%	4.841	58,5%
Investitionen (Capex)	1.145	948	82,8%	197	17,2%
Betriebsausgaben (Opex)	989	542	54,8%	447	45,2%
Operatives	493	140	28,4%	353	71,6%

Ergebnis (EBIT)					
-----------------	--	--	--	--	--

Doch wie können Betriebsräte diese Daten nutzen? Handlungsansätze bieten sich auf mehreren Ebenen.

## Konzernebene: Aufsichtsrat

Im Aufsichtsrat wird die Prüfung von Environmental, Social und Governmental (ESG)–Kriterien immer stärker zu einem festen Bestandteil des konzernweiten Planungs-, Steuerungs- und Berichterstattungsprozesses. Nicht zuletzt treiben Finanzinvestoren diese Entwicklung voran, weil sie zunehmend selbst Nachhaltigkeitsziele mit ihren Investitionen verfolgen. Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Aufsichtsrat sollten sich damit befassen, welche Prämissen den Angaben zur Taxonomiefähigkeit in der Berichterstattung zugrunde gelegt werden.

### Auf einen Blick

Exemplarisch dafür steht der Streit um die Einordnung von Atom- und Gaskraftwerken als »nachhaltige Energieversorgung«. Der differenzierte Blick ist vor allem bei den Umsätzen, Betriebsausgaben (Opex) und bei den Investitionen (Capex) wichtig. Neben dem operativen Vorgehen sind auch Fragen zu künftigen Potenzialen und Risiken wichtig:

- Welche Herausforderungen und Potenziale werden sich in den kommenden Jahren für unser Unternehmen/unseren Bereich aus der EU-Taxonomie ergeben?
- Welche Chancen und Risiken ergeben sich für die künftigen Investitionen, Umsätze und Betriebsausgaben?
- Inwiefern können die Stakeholder in den Nachhaltigkeitsprozess miteinbezogen werden? Was erwarten unsere Kundinnen und Kunden, aber auch die Anteilseigner oder Geldgeber?
- Verfolgt das Unternehmen eine eigene ökologisch-soziale Nachhaltigkeitsstrategie und welche Ziele stehen damit im Einklang?
- Mit welchen KPIs (Key Performance Indikatoren = Schlüsselkennzahlen, mit denen die Leistung von Aktivitäten, beispielsweise im Marketing, gemessen wird) können der Ist-Zustand und die Erreichung sozial-ökonomischer Unternehmensziele beschrieben werden?

## Unternehmensebene: Wirtschaftsausschuss

Auf Unternehmensebene zählt der Wirtschaftsausschuss zu den wichtigsten Informationsquellen für die Betriebsratsarbeit, weil er über weitreichende Informationsrechte verfügt, § 106 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Diese gehen erheblich über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens hinaus, beispielsweise Jahresabschluss, Liquiditätsplanung, Budgetplanung, Forecast, Deckungsbeitragsrechnung und können auch Fragen des betrieblichen Umweltschutzes betreffen. Der Umweltschutz kann ein bedeutsamer betriebswirtschaftlicher Faktor sein, beispielsweise bei Marktchancen, Anforderungen von Kundinnen und Kunden zur CO<sub>2</sub>-Neutralität, Einhaltung der Pariser Klimaschutzziele und Anforderung von Finanzinvestoren. Zunehmende Anforderungen bei Umweltschutz und Nachhaltigkeit können je nach Unternehmensstrategie spürbare Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg und damit die Beschäftigung haben. Können beispielsweise Lieferkosten oder

Energie eingespart werden? Kann mit der Einführung einer nachhaltigeren Produktionsweise gleichzeitig die Motivation der Beschäftigten gesteigert werden? Oder sollen Maßnahmen für höheren Umweltschutz durch Senkung der Personalkosten finanziert werden? In diesem Kontext könnte auch eine Neubewertung des Lieferkettenmanagements nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten angestoßen werden, um mit dem Arbeitgeber über die sozial-ökologischen Vorteile und Potenziale zu beraten. Ebenso könnte die Festlegung der ökologisch-sozial nachhaltigen Ziele des Unternehmens oder die Einführung neuer umweltfreundlicher Produkte eine Win-Win-Situation sowohl für die Beschäftigten als auch das Unternehmen sein. Oder werden nachhaltige Geschäftsmodelle in Spin-Offs ausgelagert, um die Neuausrichtung des Unternehmens zu vermeiden? Eine Frage im Wirtschaftsausschuss könnte auch darauf abzielen, mit welchen Produkten, Investitionen und Betriebsausgaben die Taxonomiefähigkeit gesteigert werden kann – und zu einem Wettbewerbsvorteil für das Unternehmen führt?

## Gut zu wissen

### Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Der aktuelle Entwurf der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) betrifft etwa 15.000 Unternehmen in Deutschland und sieht vor, dass Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, wenn zwei von drei Kriterien überschritten werden: Umsatzerlöse über 40 Millionen Euro; Bilanzsumme über 20 Millionen Euro; mehr als 250 Beschäftigte.

Wesentlicher Inhalt des Vorschlags ist die Offenlegung zu den sechs Umweltzielen der EU (Environmental), Angaben zu gesellschaftlichen Aspekten (Social) und Angaben zu Aspekten der Unternehmensführung (Governance). Falls die Berichterstattung auf Konzernebene erfolgt, müssen Konzerntöchter selbst nicht berichten.

## Betriebsebene: Betrieblicher Umweltschutz

Auf betrieblicher Ebene ergeben sich beim betrieblichen Umweltschutz ebenso Beteiligungsrechte und Handlungsoptionen für den Betriebsrat. Der Umweltschutz gehört zu den Aufgaben des Betriebsrats, § 80 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG. Zum betrieblichen Umweltschutz gehören »alle personellen und organisatorischen Maßnahmen sowie alle die betrieblichen Bauten, Räume, technische Anlagen, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze betreffenden Maßnahmen [...], die dem Umweltschutz dienen«, § 89 Abs. 3 BetrVG. Betriebsräte müssen bei ihren Aktivitäten umweltschutzrelevante Aspekte und Auswirkungen prüfen und bei ihren Entscheidungen berücksichtigen. Dabei geht es um die Frage, ob und welche betrieblichen Maßnahmen dem Umweltschutz dienen. Der Betriebsrat hat in diesem Zusammenhang ein eigenständiges Überwachungsrecht bei der Bekämpfung der vom Betrieb ausgehenden Gefahren für die Umwelt.<sup>2</sup> Darüber hinaus können auch Maßnahmen vereinbart werden, die soziale und ökologische Effekte mit sich bringen z.B. Job-Tickets; Qualifizierungsmaßnahmen zu Umweltmanagement. Außerdem könnte

auch der regelmäßige Austausch zur Verbesserung einer Energie-Bilanz oder Investitionsüberlegungen von Effizienzprojekten, Gutachten und Studien zur Umweltverträglichkeit von Produkten genauer beleuchtet und diskutiert werden. Eine noch weitergehende Einflussnahme zeigt der vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) vorgelegte Gesetzesentwurf für ein modernes Betriebsverfassungsgesetz<sup>3</sup>:

- als neue Aufgabe des Betriebsrats: Überwachung der zugunsten der Beschäftigten geltenden Vorschriften des Umweltschutzrechts, sodass mögliche Meinungsverschiedenheiten mit dem Arbeitgeber im Beschlussverfahren geklärt werden können
- Errichtung eines Umweltausschusses in Unternehmen mit mehr als 100 ArbeitnehmerInnen (analog zum Wirtschaftsausschuss)
- Ausbau der Mitbestimmung bei Maßnahmen, die dem Klima- und Umweltschutz dienen sollen (z.B. Initiativ- und Mitbestimmungsrecht für betriebliche Umweltschutzmaßnahmen).

## EU-Taxonomie: Quo vadis?

Die europäischen Regelungen rund um die Taxonomie sind im Fluss. Viele Bestimmungen stehen noch aus, u.a. die soziale Taxonomie und die delegierte Rechtsakte mit technischen Bewertungskriterien für vier der sechs Umweltziele. Ebenso sollte Ende 2022 die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung beschlossen werden. Vorgesehen ist außerdem eine laufende Überprüfung der Taxonomie-Verordnung und der dazugehörigen Rechtsakte, um die Fortschritte bei der Entwicklung technischer Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten regelmäßig zu aktualisieren. Betriebsräte müssen die laufenden Veränderungen in den kommenden Jahren im Blick behalten und sich darauf einstellen. Daher ist es jetzt wichtig, sich dem Thema grundlegend anzunähern und neben ökologischen Aspekten auch die sozial-nachhaltigen Themen wie gute Arbeit in der sozialen Taxonomie zu verankern. Mitbestimmungsakteure sollten sich in diesem Kontext zwei zentrale Fragen stellen:

1. Trägt das Handeln des Unternehmens dazu bei, die Umweltziele zu erreichen oder gibt es Initiativen, dieses Handeln im Betrieb zu starten?
2. Wie werden die Beschäftigten auf diesem Wege mitgenommen und für die zukünftigen Aufgaben vorbereitet?

### Linktipp +

Es muss klar sein, dass auch weiterhin Unternehmen tätig sein werden, die bislang wenig zur Erreichung der Umweltziele beitragen (können). Insbesondere sind hier die Mitbestimmungsakteure herausgefordert, eine Neujustierung der Unternehmung zu fordern, den ökologischen Transformationsprozess zu nutzen und gemeinsam sozialverträglich zu gestalten.



**Simon Schumich**, Wirtschaftsberater, IMU Institut, Stuttgart.

[www.imu-institut.de](http://www.imu-institut.de)

- [1] Sustainable Finance Konzept der KfW – Januar 2022.
- [2] BAG 3.6.2003 – 1 ABR 19/02.
- [3] Vgl. DGB (2022): Betriebliche Mitbestimmung für das 21. Jahrhundert, Gesetzesentwurf für ein modernes Betriebsverfassungsgesetz, siehe auch Randspalte.

– Titelthema